

Ausschussvorlage DDA 21/2
öffentlich vom 29.10.2025
Teil 2

**Öffentliche mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/2273**

Stellungnahmen von Anzuhörenden



Berlin, 28. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

vorgelegt durch den

KI Bundesverband

(Bundesverband der Unternehmen der Künstlichen Intelligenz in Deutschland e.V.)

im Rahmen der

**Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Digitales, Innovation
und Datenschutz des Hessischen Landtags**

zum Thema

**Gesetz zur Anwendung von Künstlicher Intelligenz in der
Verwaltung (HKIVerwG)**

aus dem Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN (Drucksache 21/2273).

Einleitung

Der KI Bundesverband bedankt sich für die Gelegenheit, als Sachverständiger zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Gesetz zur Anwendung von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung (HKIVervG)“ Stellung nehmen zu dürfen. Als größtes KI-Netzwerk Deutschlands mit rund 600 Mitgliedsunternehmen vertritt der KI Bundesverband die Interessen des deutschen KI-Ökosystems und setzt sich für eine innovative, souveräne und verantwortungsvolle Nutzung von Künstlicher Intelligenz ein.

Trotz Fachkräftemangel und wachsender Verfahrenskomplexität braucht Deutschland eine leistungsfähige, bürgernahe Verwaltung. KI-Anwendungen können Routinen automatisieren, Bearbeitungszeiten verkürzen und die Servicequalität für Bürger:innen und Unternehmen steigern. Bei richtiger Implementierung schafft sie Kapazitäten für Beratung, Einzelfallgerechtigkeit und Krisenfestigkeit.

Insgesamt begrüßen wir den vorliegenden Gesetzentwurf und dessen Ziel, die Verwaltung in Hessen effektiver, bürgernäher und zukunftsfähiger zu gestalten und Rechtssicherheit für den KI-Einsatz zu schaffen. Damit kann Hessen einen praxistauglichen Rahmen schaffen, der Innovation zulässt und Vertrauen stärkt.

Bedeutung der digitalen und KI-Transformation der Verwaltung

Die öffentliche Verwaltung steht vor enormen Herausforderungen: steigende Arbeitslast, komplexere Verfahren und zugleich ein Fachkräftemangel, der durch den demografischen Wandel verschärft wird. Gleichzeitig erwarten Bürger:innen jedoch zu Recht eine effiziente, zuverlässige und bürgernahe Verwaltung. Künstliche Intelligenz bietet hier ein immenses Potenzial, um Abläufe zu beschleunigen, Sachbearbeiter:innen von Routineaufgaben zu entlasten und die Servicequalität für die Bürger:innen zu erhöhen.

Durch solche Automatisierungen können Mitarbeiter:innen der öffentlichen Verwaltung wertvolle Zeit für wertschöpfende Tätigkeiten wie die fallbezogene Beratung oder die Bearbeitung komplexer Einzelfälle gewinnen. Wichtig ist dabei zugleich der Nutzen für die Bürger:innen: Schnellere Entscheidungsprozesse, 24/7 verfügbare digitale Assistenten und konsistentere Entscheidungen. Kurz gesagt, eine kluge digitale und KI-gestützte Transformation ermöglicht eine effizientere, Bürger:innen-orientierte und moderne Verwaltung.

Notwendigkeit und Chancen digitaler Souveränität

Digitale Souveränität und das Vermeiden von Abhängigkeiten müssen insbesondere bei der digitalen und KI-basierten Transformation der öffentlichen Verwaltung höchste

Priorität haben. Aus unserer Sicht greift der Gesetzentwurf dieses Prinzip jedoch nur indirekt auf. So sieht er beispielsweise vor, dass bei KI-Systemen Informationen über die Datenquellen und den Speicherort (Geografie) offengelegt werden müssen. Digitale Souveränität bedeutet jedoch mehr als nur Transparenz. Sie erfordert auch strategische Entscheidungen zugunsten offener, interoperabler Technologien und europäischer Lösungen.

Die aktuelle Beschaffungspolitik der öffentlichen Verwaltung birgt diesbezüglich noch zu viele Risiken: Einerseits drohen Abhängigkeiten von einzelnen ausländischen Technologiekonzernen, andererseits fließt ein Großteil der Wertschöpfung ins (außereuropäische) Ausland statt in die heimische Digitalwirtschaft. Gerade weil digitale Souveränität die Chance bietet, eigene Entwicklungen voranzutreiben, sollte wo immer möglich der Fokus auf lokale bzw. europäische Lösungen gesetzt werden.

Staat als Innovationstreiber und Ankerkunde

Dem Staat beziehungsweise der öffentlichen Verwaltung kommt eine entscheidende Rolle als Innovationstreiber der eigenen Digital- und KI-Wirtschaft zu. Öffentliche Institutionen sollten deshalb bewusst als Ankerkunden auftreten, um neuen KI-Innovationen zu unterstützen und das heimische KI-Ökosystem zu fördern. Jede Vergabeentscheidung der öffentlichen Hand beeinflusst den Markt: Setzt der Staat hauptsächlich auf wenige große, etablierte (oft außereuropäische) Anbieter, bleiben heimische Innovatoren außen vor. Vergibt er Aufträge jedoch gezielt an deutsche und europäische KI-Unternehmen, wirkt er als Katalysator für das Wachstum eines starken hessischen, deutschen und europäischen KI-Ökosystems.

Daran anknüpfend empfehlen wir deshalb, dass öffentliche Ausschreibungen so gestaltet werden, dass auch kleinere und mittlere KI-Anbieter (Startups und KMU) zum Zuge kommen können, etwa durch Losaufteilung, weniger bürokratische Teilnahmehürden oder Pilotvergaben. Zudem könnte die Landesregierung Innovationswettbewerbe oder Testfelder einrichten, in denen heimische KI-Lösungen in der Verwaltung erprobt werden. Positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzentwurf mit seinem erklärten Ziel, KI-Innovationen in der Verwaltung anzustoßen, genau in diese Richtung zielt. Wichtig ist nun, die Umsetzung so zu gestalten, dass Verwaltung und Wirtschaft gemeinsam profitieren: Die öffentliche Hand sollte stärker auf heimische Lösungen setzen und damit eine Anschubfunktion für das eigene KI-Ökosystem einnehmen.

Bewertung zentraler Regelungen des HKIVerwG

Transparenzpflichten und KI-Transparenzregister

Transparenz ist entscheidend, um das Vertrauen von Bürger:innen und Unternehmen in KI-gestützte Verwaltungsentscheidungen zu gewinnen. Bei der Umsetzung sollten allerdings bürokratische Lasten gering gehalten werden. Aus Sicht des KI Bundesverbandes geht der Gesetzentwurf über die Vorgaben europäischer Richtlinien hinaus und ist daher nicht zielführend.

Mit der vorgesehenen Kennzeichnungspflicht ist aus unserer Sicht bereits die notwendige Transparenz für Bürger:innen und Unternehmen gegeben. Eine Pflicht zur weiteren Eintragung in eine eigens geschaffene Datenbank, welche über europäisches Recht hinausgeht, rechtfertigt nicht den bürokratischen Mehraufwand und führt nicht zu einer signifikant stärkeren Transparenz für Bürger:innen. Es sollten auch Doppelstrukturen vermieden werden, weshalb sich an der geplanten EU-Datenbank orientiert werden sollte, in der Hochrisiko-Anwendungen erfasst werden.

Rechtsbehelf der KI-Rüge

Der KI Bundesverband erkennt das vorgeschlagene Instrument der „KI-Rüge“ an und teilt die Ansicht, dass damit die Akzeptanz von KI-gestützten Verwaltungsentscheidungen bei Bürger:innen und Unternehmen potenziell gesteigert werden kann. Wichtig ist jedoch, dass die Einführung eines solchen Rechtsbehelfs nicht zu überlangen Verfahrensdauern führt oder personell ins Leere läuft. Das heißt, die Behörden müssen sicherstellen, dass bei Eingang einer KI-Rüge fachkundige Mitarbeitende die automatische Entscheidung zeitnah prüfen können, das heißt, dass entsprechende Fachkompetenz in der öffentlichen Verwaltung aufgebaut wird.

Automatisierte Verwaltungsakte (vollautomatisierte Entscheidungen)

Insgesamt begrüßen wir die technikoffene Formulierung der Zulässigkeit automatisierter Aktenführung, sodass das Gesetz nicht für jede Neuerung angepasst werden muss. Wichtig wird jedoch sein, dass Verwaltungen diese Möglichkeiten auch ausschöpfen. Es genügt nicht, automatisierte Entscheidungen zu erlauben, sie müssen auch praktisch umgesetzt werden, wo sie einen Mehrwert bieten. Hier könnten weitere Innovationsanreize greifen, etwa in Form von Pilotprojekten oder Landeswettbewerben für die beste KI-Lösung in der Verwaltung. Zudem sollte die Aus- und Fortbildung von Verwaltungsmitarbeitern im Umgang mit KI gestärkt werden, damit sowohl die Chancen genutzt als auch die Grenzen beachtet werden.

Zentrale Anlaufstelle für KI (Aufsicht und Koordinierung)

Der KI Bundesverband unterstützt die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle zur Koordinierung der KI-Aktivitäten. In diesem Zusammenhang ist eine einheitliche Auslegung der KI-Verordnung innerhalb Deutschlands und der gesamten Europäischen Union aber von entscheidender Bedeutung. Der KI Bundesverband empfiehlt daher eine enge Abstimmung mit den für die Umsetzung der KI-Verordnung zuständigen nationalen Behörden, um eine regulatorische Fragmentierung innerhalb Deutschlands auf jeden Fall zu vermeiden.

Zudem sollte sich die ZAKI auch als Enabler des KI-Einsatzes verstehen: nicht nur kontrollierend, sondern auch unterstützend, etwa durch die Publikation von Best-Practice-Leitfäden oder die Durchführung von Schulungen für Verwaltungsbeschäftigte. So kann die ZAKI wesentlich dazu beitragen, dass die Ziele des HKIVerwG in der Praxis erreicht werden.

Weiterführende Impulse und Empfehlungen

- **Stärkere Innovationsanreize schaffen:** Neben dem regulatorischen Rahmen sollten gezielt Anreize für Innovation gesetzt werden. Solche Maßnahmen würden dem erklärten Ziel des Gesetzes, KI-Innovationen in der Verwaltung anzustoßen, zusätzlichen Schub verleihen.
- **Beschaffungspraxis im Sinne digitaler Souveränität stärken:** Wie ausgeführt, empfehlen wir, die öffentliche Vergabe stärker auf digitale Souveränität auszurichten.
- **Kompetenzaufbau und Change-Management:** Wir empfehlen, zusätzlich in flankierende Maßnahmen in den Bereichen Weiterbildung und "AI Literacy" zu investieren, um Mitarbeiter:innen der öffentlichen Verwaltung umfangreich im Umgang mit KI-Anwendungen zu schulen.
- **Technikoffenheit gewährleisten:** Automatisierte Verwaltungsakte sollten ausdrücklich zugelassen werden, ohne dabei auf bestimmte Technologien festgelegt zu sein. Einheitliche Standards sollen dabei sicherstellen, dass Innovation gefördert und zugleich Rechtssicherheit gewahrt wird.
- **ZAKI als One-Stop-Shop etablieren:** Die zentrale Anlaufstelle für KI sollte nicht nur als Aufsichtsbehörde fungieren, sondern aktiv als Beratungs- und Unterstützungsstelle wirken. Durch Leitfäden, Musterprozesse und praxisnahe Toolkits kann sie den Einsatz von KI in der Verwaltung wirksam fördern.
- **„Once-Only“-Dokumentation umsetzen:** Nachweise und Prüfunterlagen sollten nach dem Once-Only-Prinzip erfasst werden. Eine einmalige, digital gestützte Dokumentation mit automatisierter Berichtserstellung reduziert den administrativen Aufwand und erhöht die Effizienz.

Kontakt

Bundesverband der Unternehmen der Künstlichen Intelligenz in Deutschland e.V.

Im Haus der Bundespressekonferenz

Schiffbauerdamm 40

10117 Berlin

politik@ki-verband.de

Über den KI Bundesverband

Der Bundesverband der Unternehmen der Künstlichen Intelligenz in Deutschland e.V. ("KI Bundesverband") vernetzt innovative KI- und Deep-Tech-Unternehmen mit der etablierten Wirtschaft und Politik und ist mit rund 600 KI-Unternehmen das größte KI-Netzwerk in Deutschland. Die Mitglieder des KI Bundesverbandes setzen sich dafür ein, dass diese Technologie im Sinne europäischer und demokratischer Werte eingesetzt wird und Europa digitale Souveränität erlangt. Dazu müssen Deutschland und die EU ein attraktiver KI-Standort für Unternehmerinnen und Unternehmer werden, an dem sich Risikobereitschaft lohnt und Innovationsgeist auf beste Bedingungen trifft.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Anwendung von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung (HKIVerwG)“

Drucksache 21/2273 eingereicht an den Hessischen Landtag

I. Kurzfassung

D64 begrüßt das Anliegen, den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Verwaltung verantwortungsvoll, transparent und sicher zu gestalten. KI-gestützte Entscheidungen bringen spezifische Risiken mit sich, die von Legislative und Exekutive berücksichtigt werden müssen.

Der Entwurf des Hessischen KI-Verwaltungsgesetzes (HKIVerwG) formuliert wichtige Grundsätze für den Einsatz von KI in der Verwaltung und betont Transparenz und Rechtsschutz für Bürger:innen, die von KI-gestützten Verwaltungsentscheidungen betroffen sind. Zugleich weist der Entwurf praktische und rechtliche Defizite auf – wie etwa Überschneidungen mit europarechtlichen Regelungen und mögliche Konflikte mit der bundesgesetzlichen Umsetzung der KI-Verordnung.

D64 empfiehlt daher, den Gesetzentwurf gezielt zu überarbeiten, um Dopplungen und Überschneidungen mit der KI-Verordnung, dem KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz (KI-MIG) sowie weiteren europäischen Regelungen zu vermeiden. Alternativ oder ergänzend sollten untergesetzliche Regelungen geschaffen werden, um einen praxistauglichen, datenschutzkonformen und bürger:innenfreundlichen Rahmen für den KI-Einsatz in der Verwaltung sicherzustellen.

II. Detaillierte Stellungnahme

1. Allgemeine Einschätzung

Das HKIVerwG verfolgt das wichtige Ziel, den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der öffentlichen Verwaltung rechtlich zu regeln, Bürger:innen:rechte zu schützen und Beschäftigten in der Verwaltung mehr Sicherheit im Umgang mit KI-Systemen zu geben.

Mithilfe von KI-Systemen getroffene oder vorbereitete Entscheidungen sind aufgrund der Funktionsweise bestimmter KI-Technologien häufig nicht (vollständig) nachvollziehbar; es handelt sich dabei um eine sogenannte "Black Box". Studien zeigen zudem, dass KI-Systeme bestehende Stereotypen und Diskriminierungen reproduzieren und verstärken können. Menschen neigen außerdem dazu, algorithmische Empfehlungen ohne kritische Prüfung zu übernehmen ("Automatisierungs-Bias"). Da Verwaltungsentscheidungen oft weitreichende Folgen für Bürger:innen haben, ist ein klarer rechtlicher Rahmen notwendig, um diese Risiken zu begrenzen.

Der Einsatz und das Training von KI-Systemen in der Verwaltung sind bereits durch verschiedene Rechtsvorschriften geregelt – insbesondere durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die EU-KI-Verordnung (KI-VO) und das geplante KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz (KI-MIG). Ergänzend gilt das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Vor diesem Hintergrund ist es entscheidend, überlappende und konkurrierende Regelungen auf Landesebene zu vermeiden.

Einige Vorschläge des HKIVerwG – etwa zum Datenschutz (§ 3) oder zu Verboten (§ 7) – greifen bereits bestehendes EU-Recht auf, im Fall von § 3 mit zumindest teilweisen Überschneidungen. Zudem würden einige Bestimmungen des HKIVerwG das Schutzniveau nur geringfügig erhöhen, zugleich aber zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Doppelstrukturen schaffen. Ein eigenes Transparenzregister für das Land Hessen sollte daher nur eingeführt werden, wenn es einen klaren Mehrwert bietet und interoperabel mit entstehenden Strukturen auf EU-Ebene und potenziell auf Bundesebene verknüpft werden kann bzw. sinnvoll auf diesen aufbaut.

Der Entwurf sieht außerdem die Einrichtung einer Zentralen Anlaufstelle für KI-Systeme (ZAKI) vor. D64 empfiehlt, Überschneidungen und mit dem KI-MIG konkurrierende Regelungen auf Bundesebene zu vermeiden. Stattdessen könnte sich das Land Hessen für

eine sinnvolle und die Belange und Kompetenzen der Länder berücksichtigende Bündelung von Marktüberwachungs- und Durchsetzungsaufgaben auf der Bundesebene einsetzen. Positiv bewertet D64 die vorgesehene starke Rolle des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Hessen sollte sich dafür einsetzen, dass die Landesdatenschutzbeauftragten stärker in die Umsetzung der KI-VO eingebunden werden – etwa in der im KI-MIG vorgesehenen unabhängigen Marktüberwachungskammer.

2. Analyse

D64 begrüßt die in § 1 verankerten Grundsätze des Vorrangs menschlicher Verantwortung und Aufsicht, Transparenz, technischer Robustheit und Sicherheit, Fairness, Vielfalt sowie des gesellschaftlichen und ökologischen Wohlergehens. Diese Prinzipien bilden eine wichtige Grundlage für den verantwortungsvollen Einsatz von KI in der Verwaltung.

Positiv hervorzuheben ist die klare Orientierung an der in der KI-VO sowie – insbesondere im Hinblick auf Profiling-Systeme – in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verankerten Definition in § 2. Ebenso positiv ist die Feststellung in § 3, dass das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch hessische Behörden, auch im Rahmen der Nutzung von KI, gilt. Grundsätzlich darf die Verarbeitung personenbezogener Daten nur erfolgen, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht. Die vorgeschlagene Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Trainingszwecken ist aus Sicht von D64 bereits weitgehend durch die DSGVO und – bei Hochrisiko-Systemen – die KI-VO abgedeckt. Zwar schreibt die KI-VO keine verpflichtende Pseudonymisierung personenbezogener Daten vor, betont aber in Erwägungsgrund 69, dass Entwickler:innen geeignete Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten – etwa Anonymisierung oder Verschlüsselung – ergreifen müssen.

D64 unterstützt die Bestrebungen, den Einsatz von KI in der Verwaltung transparent zu gestalten. Die vorgeschlagene Offenlegungspflicht (§ 4) für den Einsatz von KI-Systemen für die Vorbereitung (§ 5) und den Erlass (§ 6) Verwaltungsakten sehen wir grundsätzlich positiv. Die durch § 4 Abs. 3 vorgeschlagene Informationspflicht könnte die KI-VO gegebenenfalls sinnvoll ergänzen. Allerdings verweisen wir auch auf die bestehenden Regelungen in den Artikeln 50 und 86 der KI-VO, die eine weitergehende Offenlegungspflicht durch Landesrecht aus unserer Sicht nicht zwingend nötig erscheinen

lassen. Potenzielle Überschneidungen des HKIVerwG mit diesen Regelungen sollten entsprechend nochmals geprüft werden, um Doppelungen und Unklarheiten zu vermeiden.

Mit Blick auf die in § 9 vorgesehene Einführung eines eigenständigen Transparenzregisters für das Land Hessen regen wir an, genau zu prüfen, inwieweit ein solches Register eine Dopplung der bereits auf europäischer (oder in Zukunft möglicherweise bundesweiter) Ebene gesammelten Informationen darstellen würde. Die Schaffung eines weiteren Registers sollte aus unserer Sicht nur verfolgt werden, wenn dies einen echten Mehrwert für Bürger:innen sowie andere relevante Stakeholder bietet und nicht zur Dopplung bestehender Strukturen führen würde. In jedem Fall sollte ein zusätzliches Register interoperabel mit anderen Registern sein; bei Einführung eines zusätzlichen Registers sollte das Land Hessen entsprechend auf andere Stellen zugehen, die KI-Transparenzregister verwalten, wie künftig die Europäische Kommission.

D64 begrüßt zudem die Pflicht zur Plausibilitätsprüfung und die erweiterten Begründungspflichten bei Hochrisiko-Systemen (§ 5) sowie den Schutz vor vollautomatisierten Ermessensentscheidungen (§ 6). Die erweiterte Begründungspflicht sollte allerdings eng mit Artikel 86 der KI-VO verzahnt werden. Automatisierungs-Bias lässt sich jedoch nicht allein gesetzlich verhindern, sondern muss auch organisatorisch im Verwaltungsalltag adressiert werden. Wir unterstützen das mit der KI-VO eingeführte Verbot nicht akzeptabler Anwendungsfälle von KI sowie die strikte Umsetzung des Verbots. Die Einführung eines expliziten Verwertungsverbots durch § 7, falls es in der öffentlichen Verwaltung zum Einsatz eines verbotenen KI-Systems kommt, bewerten wir folglich positiv.

Grundsätzlich unterstützen wir das Ziel, Adressat:innen von KI-gestützten Entscheidungen zu befähigen, solche Entscheidungen überprüfen und gegebenenfalls korrigieren zu lassen. Wir regen jedoch an zu prüfen, wie sich die in § 11 vorgeschlagene KI-Rüge zu Artikel 86 der KI-VO – dem Recht auf Erläuterung von mithilfe von Hochrisiko-System getroffenen Entscheidungen – und Artikel 22 der DSGVO – dem Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden – verhält.

3. Empfehlungen

Viele der vorgesehenen Regelungen scheinen bereits durch bestehendes Recht abgedeckt zu sein. Um Doppelungen zu vermeiden, ist zu prüfen, wo tatsächliche Schutz- und Regelungslücken bestehen. Diese sollten, sofern relevant und möglich, auf Bundesebene geschlossen werden, um einheitliche Standards und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zur Stärkung des Grundrechtsschutzes regt D64 an, Behörden mit polizeilichen Aufgaben sowie im Bereich Migration und Asyl von den in der KI-VO für diese Bereiche vorgesehenen Ausnahmen auszunehmen. Die KI-VO ermöglicht Mitgliedstaaten beispielsweise, strengere Regelungen für den Einsatz biometrischer Fernerkennung im öffentlichen Raum einzuführen. Da der Einsatz solcher Technologien durch Polizeibehörden in der Regel in den Polizeigesetzen der Länder geregelt ist, hätte Hessen hier die Gelegenheit, Vorreiter beim Schutz von Grundrechten im Kontext von KI zu werden. Ebenso sieht die KI-VO in diesem Bereich geminderte Transparenzpflichten vor. Auch hier könnte das Land Hessen folglich eine Vorbildrolle einnehmen.

Darüber hinaus empfiehlt D64, die in § 1 genannten Prinzipien durch untergesetzliche Regelungen – etwa Verwaltungsvorschriften oder Erlasse – zu konkretisieren und diese zu veröffentlichen. Dies würde Transparenz und Akzeptanz fördern und die Prinzipien im Verwaltungsalltag besser verankern. Dabei sollten auch die im Rahmen der Umsetzung der KI-VO durch die europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC zu entwickelnden Standards berücksichtigt werden, die wesentliche Vorschriften der KI-VO operationalisieren sollen.

Wir begrüßen den in § 8 Abs. 3 vorgesehenen Aufbau von KI-Kompetenzen in der Verwaltung. Wenn eine zentrale Stelle wie die ZAKI auf Landesebene geschaffen werden sollte, sollte diese mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, um Beratung, Schulung und Unterstützung wirksam leisten zu können. Zudem sollte sie aktiv den Austausch mit Bundes- und Landesstellen suchen, um Wissen und Kompetenzen zu bündeln. Die Landesregierung sollte zudem darauf hinwirken, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rahmen des KI-MIG stärker an der Durchsetzung der durch die KI-VO vorgesehenen Vorschriften zu grundrechtssensiblen Hochrisikoanwendungen von KI zu beteiligen.

III. Fazit

Das HKIVerwG enthält wichtige Ansätze und geht in einigen Punkten über die KI-VO hinaus – etwa durch die vorgeschlagene Einführung eines separaten Transparenzregisters und der KI-Rüge. D64 teilt das Ziel, den Einsatz von KI in der Verwaltung transparenter zu gestalten und den Rechtsschutz zu stärken.

Der Gesetzentwurf bleibt jedoch in seiner aktuellen Form in vielen Punkten zu abstrakt, überschneidet sich mit bestehenden EU- und geplanten Bundesregelungen und droht so, bei unklarem Mehrwert signifikante Mehraufwände zu schaffen. Der Entwurf sollte überarbeitet, praxisnäher gestaltet und besser mit Europa- und Bundesrecht verzahnt werden. Untergesetzliche Regelungen können dazu beitragen, die in § 1 genannten Prinzipien konkret umzusetzen und Verwaltungsmitarbeitende stärker einzubinden und zu entlasten.

Ein solcher Ansatz würde Akzeptanz und Wirksamkeit der Regelungen erhöhen und den Weg für eine gemeinwohlorientierte, grundrechtskonforme und bürgernahe Nutzung von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung ebnen.

Über D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt

D64 ist das Zentrum für digitalen Fortschritt.

Wir begreifen die digitale Transformation als große Chance, das Miteinander unserer modernen Gesellschaft zu verbessern. Die soziale, ökologische, technologische und politische Entwicklung wollen wir konstruktiv, kritisch und kreativ mitgestalten.

Unser Ziel ist es, die Grundwerte Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität durch eine progressive Digitalpolitik zu verwirklichen. Dafür wirken wir mit Hilfe der breitgefächerten Expertise unserer Mitglieder als unabhängiger Verein, der in allen Themenbereichen der Digitalisierung vordenkt und Impulse gibt